

11. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für
Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung der Universitäts- und
Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2019 (GVOBl. M-V S. 190) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar gelangt. Berechnungseinheit sind die Quadratmeter befestigte Fläche.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von der Wassermenge nach § 3 Abs. 2 wird auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Der Nachweis ist durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners von einem zugelassenen Installationsbetrieb fachgerecht einzubauen ist. Diese Wasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, an dem sie bei der Stadt schriftlich beantragt wurden. Das gilt sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel.

Die Stadt hat das Recht, Art und Ausführung der Installation der Wasserzähler zu prüfen. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird.

Geeignete Messeinrichtungen sind auch bei gewerblichem oder industriellem Verbrauch von Wasser, das zur Fabrikation von Lebensmitteln benötigt wird, zu installieren. Gleiches gilt für Wasser, das durch Verdunstung in Herstellungsprozessen oder Großwäschereien nicht den Schmutzwasserentsorgungsleitungen zugeführt wird. Ausnahmsweise können auf Antrag Wassermengen, die nicht eingeleitet werden, durch Gutachten entsprechender Fachverbände oder amtlich bestellter Gutachter belegt werden.

- (2) Nicht nach Absatz 1 abgesetzt werden können
- hauswirtschaftlich genutztes Wasser,
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser und
 - das zur Befüllung eines Pools/Schwimmbeckens verwendete Wasser.
- (3) Mit genehmigten Antrag erfolgt die Absetzung im Rahmen der jährlichen Endabrechnung. Bei gewerblichem oder industriellem Verbrauch erfolgt die Absetzung auf jährlichen Antrag. Anträge auf Absetzung dieser nicht eingeleiteten gewerblich oder industriell verbrauchten Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes schriftlich zu stellen.
- (4) Wenn auf dem angeschlossenen Grundstück Einrichtungen zur Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zur ausschließlichen Nutzung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung, Waschwasser) installiert werden, ist über eine geeignete Messeinrichtung der Nachweis über das der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführte Abwasser zu führen. Sind keine Messeinrichtungen vorhanden, werden $\frac{100}{60}$ der Trinkwassermenge zugrunde gelegt.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Entwässerungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³ Abwasser 2,53 EUR.“

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Für Abwasser bzw. Fäkal(ien)schlamm, das/der

- aus abflusslosen Gruben zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 15,90 €/m³,
- aus abflusslosen Gruben selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 5,62 €/m³,
- aus Kleinkläranlagen zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 24,44 €/m³,
- aus Kleinkläranlagen selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 14,16 €/m³,
- aus der Verwendung von Standrohren an Unterflurhydranten den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, beträgt die Gebühr 2,53 €/m³.“

5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Für Niederschlagswasser, das in die Öffentliche Einrichtung eingeleitet wird, beträgt die Gebühr 0,62 EUR je m² befestigte Fläche, die an die Abwasseranlagen angeschlossen ist oder von der Niederschlagswasser in die Anlagen gelangt.“

6. Die Anlage 2 „Überwachungskosten nach § 9 der Abwassergebührensatzung“ wird durch die Anlage 2 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel II

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung) tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Anlage 2 - Überwachungskosten nach § 9 der Abwassergebührensatzung

Greifswald, den 17. 12. 2019

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 17. 12. 2019

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Die Satzung wurde am 17. 12. 2019 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Überwachungskosten nach § 9 der Abwassergebührensatzung

Parameter	Bestimmungsmethode	Gebühr Eigenleist. (€ netto)	Auslagen Fremdleist. (€ netto)	E= Eigenl. F= Fremdl.
1. Allgemeine Parameter				
pH-Wert	DIN 38404-5: 2009-07	6,00		E
Leitfähigkeit (konduktometrisch)	DIN EN 27888:1993-11	6,00		E
Absetzbare Stoffe (volumetrisch)	DIN 38409-9:1980-07	10,00		E
2. Wasseruntersuchungen				
2 a) Anorganische Parameter				
<u>Bestimmung der Anionen</u>				
Chlorid	DIN 38405-D13-1	12,00		E
Sulfat	DIN 38405- 5:1985-01	12,00		E
Nitrit	DIN EN 26777: 1993	12,00		E
Nitrat	DIN 38405-9: 2011-09	12,00		E
Gesamtcyanid	DIN 38405-D13-1		20,00	F
Leicht freisetzbare Cyanid	DIN 38405-D13-2		25,00	F
<u>Bestimmung der Kationen</u>				
Ammonium	DIN 38406-5:1983-10	12,00		E
<u>Metalle:</u>				
Blei*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Cadmium*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Chrom(gesamt)*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Chrom-VI	DIN 38405-24		16,00	F
Kupfer*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Nickel*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Quecksilber	DIN EN ISO 12846		20,00	F
Silber*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Zink*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Zinn*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
*Aufschluss (einmalige	DIN EN ISO 15587-2		6,00	
<u>Summenparameter</u>				
Chemischer Sauerstoffbedarf	DIN ISO 15705:2003-01	24,00		E
Biochem. Sauerstoffb. in 5 Tagen	DIN EN ISO 1899-2:1998-	30,00		E
Organ.Kohlenstoff-gesamt (TOC)	DIN EN 1484		20,00	F
Gesamt-Stickstoff	DIN EN ISO 11905-1:	24,00		E
Gesamt-Phosphor	DIN EN ISO 6878: 2004-09	24,00		E
2 b) Organische Parameter				
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409- 56: 2009-06	36,00		E
Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377-2		50,00	F
Leichtflüchtige halogenierte KW	DIN 38407-43		40,00	F
Phenolindex	DIN 38409-H16-2: 1984-06		30,00	F
BTEX-Aromaten	DIN 38407-43		40,00	F
Polycyclische aromatische KW	DIN EN ISO 17993		60,00	F
Adsorbierbares	DIN EN ISO 9562-H 14		40,00	F
3. Biologische Tests				
Leuchtbakterientest	DIN EN ISO 11348-	55,00		E
4. Probenahmekosten				
Stundensatz		33,00	35,00	E/F